dodis.ch/2652

Abschrift.

B a s e l , den 22. Juni 1946.

An den
Vorsteher des Eidgenössischen
Politischen Departements,
Herrn Bundesrat Dr. M. Petitpierre,
B e r n .

gr 324d Roe/IG
gr 324g

Betr. Finanzabkommen von Washington.

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Wir beehren uns, auf Ihr Schreiben vom 12. Juni 1946 zurückzukommen, mit welchem Sie sich bereit erklärten, eine Delegation unserer Vereinigung zu einer Besprechung derjenigen Fragen zu empfangen, welche sich für die Banken im Zusammenhang mit dem Abschluss des Finanzabkommens von Washington stellen.

In der Zwischenzeit haben Sie uns die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung dieses Abkommens zugestellt, woraus wir den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen und die Würdigung des Bundesrates ersehen haben und wofür wir Ihnen sehr verbunden sind.

Nachdem die Zeit vor Beginn der Verhandlungen der eidgenössischen Räte über die Genehmigung des Abkommens von Washington leider nicht mehr ausreicht, Ihnen die Stellungnahme unserer Vereinigung zu den getroffenen Vereinbarungen mündlich vorzutragen, beehren wir uns, dies hier schriftlich zu tun, indem wir der Erwartung Ausdruck geben, dass es uns gestattet sein möge, diese Ausführungen bei einer spätern Besprechung über die Durchführung der einzugehenden Verpflichtungen noch näher zu erläutern.

I. Die Liquidierung der deutschen Guthaben.

Wie aus dem Abkommen von Washington hervorgeht, verpflichtet sich die Schweiz mit seiner Ratifizierung, ihre Untersuchungen über die in unserm Land liegenden Vermögenswerte, welche Deutschen in Deutschland gehören oder von solchen kontrolliert werden, zu vervollständigen, fortzusetzen und alsdann diese Werte zwangsweise, ohne irgendwelche Differenzierung nach ihrer Herkunft, zu liquidieren. Weiter wird bestimmt, dass die von diesen Massnahmen betroffenen Deutschen für den Gegenwert ihrer in der Schweiz liquidierten Werte in deutscher

Dodis

dodis.ch/2652

Währung entschädigt werden sollen, wobei über den zur Anwendung kommenden Umrechnungskurs noch keine konkreten Angaben vorliegen.

Nach den Gesetzen unseres Landes und den in Washington getroffenen Abmachungen ist es in erster Linie Aufgabe der eidgenössischen Räte, zu entscheiden, ob die in diesem Abkommen enthaltenen Konzessionen gegenüber den Alliierten für unser Land als tragbar erachtet werden. Wie in der Botschaft vom 14. Juni 1946 ausgeführt wurde, glaubt der Bundesrat nicht, dass es dem Rechtsgefühl entsprochen hätte und vom Schweizervolk verstanden worden wäre, wenn die den Deutschen in Deutschland gehörenden schweizerischen Vermögenswerte angesichts der herrschenden Umstände vollständig unangetastet geblieben wären.

Ohne hier zu dieser grundsätzlichen Frage, die vorwiegend politischer Natur ist, im einzelnen Stellung beziehen zu wollen, erachten wir es als unsere Pflicht, Ihnen mitzuteilen, dass wir es ausserordentlich bedauern, wenn sich unser Land dazu hergeben würde, den festen Boden des Rechts zu verlassen und mit einer Staatengruppe ein Abkommen über eine zwangsmässige und unterschiedslose Liquidierung und Abgeltung von Vermögenswerten eines Nachbarlandes zu treffen, welche seinerzeit der Schweiz anvertraut wurden. Ueberdies möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Ratifizierung des Abkommens von Washington geeignet sein dürfte, das Ansehen des vom Vertrauen des Auslandes in hohem Masse abhängigen schweizerischen Bankgewerbes empfindlich zu beeinträchtigen. Die erzwungene Liquidierung von Vermögenswerten und deren Konvertierung in eine Währung, deren zukünftiger Wert heute gar nicht beurteilt werden kann, dürfte das Zutrauen des Auslandes in den Schutz des Privateigentums und der wohlerworbenen Rechte durch die Schweiz merklich schwächen. Es ist deshalb zu erwarten, dass es wiederum die auf den internationalen Geschäftsverkehr besonders angewiesenen Schweizerbanken sein werden, welche einen wesentlichen Teil der Lasten zu tragen haben werden, die sich aus den Konzessionen ergeben, welche dem Ausland aus politischen Gründen zugestanden werden. Wir haben nicht verfehlt, schon anlässlich des Abschlusses des Abkommens vom 8.März 1945 mit den Alliierten auf diesen Sachverhalt hinzuweisen. Das Finanzabkommen von Washington wird für die Banken und für die Bedeutung der Schweiz im internationalen Kreditwesen wahrscheinlich noch viel tiefergreifende Folgen haben.

Im besondern sind es drei konkrete Punkte, auf welche wir Ihre Aufmerksamkeit noch ganz speziell hinzulenken wünschen.

1. Die Liquidierung der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz hat gemäss Abschnitt I des Abkommens von Washington durch die Schweizerische Verrechnungsstelle zu erfolgen. Die Ver-

dodis.ch/2652

rechnungsstelle soll die ihr übertragenen Aufgaben "in enger Fühlungnahme mit einer gemischten Kommission erfüllen", die aus vier Mitgliedern besteht, wovon drei Vertreter der alliierten Mächte sind, während die Schweiz nur über einen einzigen Sitz verfügen wird. In der Beilage zum Abkommen wird ausgeführt, dass die Verrechnungsstelle die gemischte Kommission periodisch über ihre Tätigkeit auf dem Laufenden halten wird. Die Verrechnungsstelle hat ferner der Kommission auf Fragen über die Auffindung, die Bestandesaufnahme und die Liquidation der deutschen Werte Auskunft zu geben. Ausdrücklich wird sodann vereinbart, dass die Verrechnungsstelle keinen wichtigen Entscheid treffen wird, ohne zuvor die gemischte Kommission zu konsultieren; Die Verrechnungsstelle und die gemischte Kommission werden sich sogar "gegenseitig alle diejenigen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die geeignet sind, ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern".

Sowohl als Staatsbürger wie im besondern als Vertreter des schweizerischen Bankgewerbes sehen wir uns veranlasst, Ihnen mitzuteilen, dass wir die Konstituierung und Tätigkeit einer gemischten Kommission, wie sie im Abkommen von Washington und dessen Beilage vereinbart wurde, als eine mit unserer Souveränität und der Unabhängigkeit unseres Kreditwesens nur schwer vereinbare Einmischung des Auslandes in unsere eigenen Verhältnisse ansehen. Zwar wird in der Einleitung zum Abkommen von Washington ausdrücklich erklärt, dass die alliierten Regierungen ihren Rechtsanspruch auf die deutschen Werte in der Schweiz unter voller Anerkennung der schweizerischen Souveränität geltend gemacht haben. Diese formelle Erklärung ändert aber nichts an der Tatsache, dass mit der Einsetzung dieser Kommission den Vertretern der alliierten Mächte innerhalb unserer Wirtschaft eine Stellung eingeräumt wird, die wir mit der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit unseres Landes kaum in Einklang bringen können. Um die volle Bedeutung dieses folgenschweren Schrittes ermessen zu können, muss man sich vergegenwärtigen, dass die drei Vertreter Staaten angehören werden, mit denen die Schweiz in Industrie, Handel und Kreditwesen im internationalen Wettbewerb steht und die daher nicht zaudern werden, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Kommissionsmitglieder zukommenden Auskünfte zugunsten ihres eigenen Landes zu verwerten. Die Lage erscheint uns umso gefährlicher, als die Formulierung dieser Auskunftspflicht ausserordentlich vage gehalten ist, sodass die Kommissionsmitglieder oder andere Ausführungsorgane des Abkommens jede Möglichkeit besitzen werden, sich über sämtliche Bereiche der schweizerischen Wirtschaft Informationen zu beschaffen. Wenn man weiss, in welchem Ausmass die Diskretion gerade im internationalen Geschäftsverkehr eine unabdingbare Voraussetzung für eine erspriessliche Tätigkeit darstellt, so müssen die genannten Bestimmungen nicht nur aus grundsätzlichen politischen Ueberlegungen, sondern vor allem auch aus Rücksicht auf das Gedeihen unserer Volkswirtschaft mit ernster Sorge erfüllen.

dodis.ch/2652

2. In Abschnitt I, lit.C, Satz 1 der Beilage zum Abkommen von Washington wird vereinbart, dass die Schweizerische Verrechnungsstelle der gemischten Kommission zum Zwecke der Uebermittlung an die zuständigen Behörden in Deutschland nicht nur die Höhe des Erlöses aus der Liquidierung der deutschen Werte in jedem Einzelfall bekanntgibt, sondern auch den N a m e n und die A d r e s s e der Berechtigten ausliefern muss. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass die alliierten Behörden in Deutschland auf Grund der schweizerischerseits gemachten Angaben diejenigen Kunden der schweizerischen Banken, Treuhandgesellschaften, Versicherungsunternehmen etc. ermitteln und bestrafen können, deren Vermögenswerte in unserem Land angemeldet wurden, bei denen aber eine Anmeldung gemäss Gesetz No. 53 der alliierten Militärregierung in Deutschland über Devisenbewirtschaftung durch die betreffenden Kunden nicht stattgefunden hat. Personen, die dieser Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind, unterliegen den in Art. 8 dieses Gesetzes No. 53 aufgeführten Strafbestimmungen, welche wie folgt lauten:

> "Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, bestraft".

Da nach menschlichem Ermessen angenommen werden muss, dass die Anmeldepflicht gegenüber der alliierten Militärregierung in Deutschland aus naheliegenden Gründen nur in sehr beschränktem Umfange erfüllt wurde, kommt dem geschilderten Problem eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Zweifellos müsste es nicht nur für die in Deutschland an die Gerichtsbarkeit der Alliierten ausgelieferten Kunden eine schwere Enttäuschung bedeuten, sondern es müsste die ausländische Kundschaft der Schweizerbanken ganz allgemein in grosse Unruhe versetzen, wenn sich unser Land dazu hergeben würde, Personen, die ihre Ersparnisse unserem Land im Vertrauen auf seine Diskretion anvertraut hatten, wegen Uebertretung von Devisenvorschriften dem ausländischen Strafrichter zu überantworten.

Angesichts dieser Verhältnisse sollte deshalb eine Lösung in der Richtung angestrebt werden, dass die Schweiz Name und Adresse der Kunden nur dann bekanntgibt und die vereinbarte Entschädigung in Reichsmark erst dann ausbezahlt, wenn sich die Kunden mit der Bekanntgabe ihrer Namen einverstanden erklärt haben. Diejenigen Personen, welche die Geheimhaltung ihrer Namen einem allfälligen gerichtlichen Verfahren vorziehen, hätten als Nachteil die Entschädigungslosigkeit in Kauf zu nehmen. Eine solche Regelung würde allerdings voraussetzen, dass mit

dodis.ch/2652

Rücksicht auf die bestehenden Verkehrsschwierigkeiten mit Deutschland die Reichsmarkentschädigungsansprüche der Kunden während einer längern Zeitdauer aufrecht erhalten bleiben. Auf alle Fälle sollte vorausgesetzt werden dürfen, bzw. es müsste seitens der Besetzungsmächte die Zusicherung erhalten werden, dass Personen, deren Vermögenswerte liquidiert und abgefunden werden, nicht den Strafbestimmungen des Gesetzes No. 53 und ähnlicher Erlasse unterliegen.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass schweizerischerseits den Banken vor der Durchführung der Bestandesaufnahme über die deutschen Vermögenswerte in unserm Land die ausdrückliche Zusicherung abgegeben wurde, die Schweizerische Verrechnungsstelle werde das Amtsgeheimnis über die gemachten Angaben wahren.

3. Wie aus Abschnitt II, Ziff. 1 des Abkommens von Washington hervorgeht, wird der Erlös aus der Liquidation der in der Schweiz liegenden und Deutschen in Deutschland zustehenden Werte zu 50 % der Schweiz zukommen, während ein gleicher Anteil den Alliierten zur Verfügung gestellt wird. Die bundesrätliche Botschaft führt dazu aus, dass die Verwendung des schweizerischen Anteils im Liquidationserlös eine Reihe heikler Probleme aufwerfe.

Wir möchten Sie angelegentlich bitten, uns vor der Entscheidung dieser Frage, an welcher auch die schweizerischen Gläubiger gegenüber Deutschland interessiert sind, zu begrüssen.

II. Die Deblockierung der schweizerischen Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten.

Die im Abkommen von Washington zugesicherte Befreiung der schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten soll nach den erhaltenen Nachrichten im Wege einer Ausscheidung des Schweizerbesitzes und auf der Grundlage der Lizenzen No. 94 und 95 des amerikanischen Treasury Departments erfolgen.

Ueber die Modalitäten der in Aussicht genommenen Regelung sandte uns das Politische Departement vor einigen Tagen den Entwurf eines Briefes des amerikanischen Schatzamtes, zu dessen Besprechung unsere Vereinigung letzten Dienstag, den 18. Juni a.c. nach Bern geladen war. Aus den Darlegungen von Mitgliedern der schweizerischen Verhandlungsdelegation ging hervor, dass es sich beim "Draft of letter" des Treasury Departments lediglich um einen

dodis.ch/2652

e r s t e n E n t w u r f handelt. Diese Feststellung scheint uns von sehr grosser Bedeutung zu sein, nachdem eine sorgfältige Prüfung dieses Schreibens ergeben hat, dass die vorgesehenen Modalitäten der Deblockierung für die Schweiz ausserordentlich onerös sind. Die an die Schweiz gestellten Anforderungen gehen wesentlich über diejenigen hinaus, welche amerikanischerseits an die übrigen Staaten gerichtet wurden, denen bisher die Lizenzen No. 94 und 95 gewährt wurden. Gemäss der unsererseits an der erwähnten Sitzung gegebenen Zusage wird unsere Vereinigung Ihrem Departement in den nächsten Tagen detaillierte Abänderungsanträge zum amerikanischen Deblockierungsvorschlag unterbreiten, deren Berücksichtigung uns für eine gebührende Wahrung der schweizerischen Interessen unbedingt notwendig erscheint. Wir legen indessen heute schon Wert darauf, Sie auf gewisse grundsätzliche Probleme hinzuweisen, die sich im Zusammenhang mit der Deblockierung der schweizerischen Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten stellen:

Zunächst möchten wir unserer Ueberraschung Ausdruck verleihen, dass der Entwurf des Treasury Departments in Ziff. 6 die Vorschrift enthält, dass vor der Zertifizierung irgendwelcher schweizerischer Vermögenswerte jegliches Eigentum, an dem ein Interesse von Feinden der Alliierten besteht, auf ein spezielles blockiertes Konto der Schweizerischen Nationalbank in den Vereinigten Staaten überwiesen werden muss. Diese Bestimmung hätte vorab eine unverständliche Verzögerung der Deblockierung zur Folge, weshalb darauf gedrungen werden muss, dass die Zertifizierung der schweizerischen Vermögenswerte zugleich mit der Ausscheidung der Feindguthaben erfolgen kann. Diese Vorschrift hat aber vor allem insofern eine grundsätzliche und praktische Bedeutung, weil der bereits erwähnte "Draft of letter" an einer andern Stelle nicht nur deutsche, sondern auch bulgarische, italienische, japanische, rumänische und ungarische Interessen als feindlich definiert. Es müssten demnach sämtliche Vermögenswerte, welche unter schweizerischer Verwaltung in Amerika liegen und an denen irgendeine Regierung oder ein Staatsangehöriger der oben genannten Länder in irgendeiner Weise interessiert ist oder irgend einmal seit 1941 interessiert war, ebenfalls auf dieses besondere Sperrkonto der Nationalbank überwiesen werden.

Nachdem sich das Abkommen von Washington lediglich auf die deutschen Vermögenswerte bezieht, sollte eine solche Ausdehnung der Bestimmungen auf die Vermögenswerte anderer Feindnationen der Alliierten nicht akzeptiert werden. Der Wortlaut des Briefentwurfes muss daher unbedingt richtiggestellt werden.

dodis.ch/2652

Ferner möchten wir Sie bitten, uns die Zusicherung abzugeben, dass auf die gemäss Abkommen von Washington liquidierten deutschen Werte keine Ansprüche anderer alliierter Länder erhoben werden, welche an den Verhandlungen von Washington nicht vertreten waren, insbesondere von Seiten Russlands, Polens und Chinas.

Wenn man endlich weiss, mit welcher Genauigkeit die Schweizerische Verrechnungsstelle ihre Untersuchungen vorzunehmen pflegt, mit deren Durchführung sie beauftragt wird, so bedeuten die weitern Anforderungen, wie sie in Ziffer 10 des amerikanischen Entwurfschreibens an die Schweiz gestellt werden, ein offenes Misstrauensvotum gegenüber unserem Land. Gemäss dem amerikanischen "Draft of letter" wird es die schweizerische R e g i e r u n g sein, welche die volle Verantwortung ("full responsibility") für die Ausscheidung des für die Deblockierung zugelassenen Besitzes an den unter schweizerischer Verwaltung in den USA liegenden Vermögenswerten übernimmt. Die schweizerische Regierung hat ihrerseits mit der Durchführung dieser Aufgabe die Schweizerische Verrechnungsstelle betraut. Es ist deshalb unseres Erachtens untragbar, wenn die Amerikaner neben der Uebernahme der Verantwortung durch unsere Regierung noch verlangen, dass unser Land der amerikanischen Gesandtschaft in der Schweiz monatlich eine n a m e n t l i c h e Liste über alle Personen, auch schweizerischer Nationalität, liefern muss, deren Guthaben in den Vereinigten Staaten gemäss General License No. 95 ausgeschieden wurden, sofern der zertifizierte Betrag $ 10.000.- übersteigt. Neben dem Misstrauen, das aus dieser Massnahme spricht, handelt es sich hier um eine weitere Einmischung eines ausländischen Staates, die abgelehnt werden sollte.

Mit diesen Ausführungen, hochgeachteter Herr Bundesrat, - die sich keineswegs etwa gegen die Mitglieder der schweizerischen Verhandlungsdelegation richten, deren undankbare Aufgabe zweifellos ausserordentlich schwierig war - wollten wir Ihre Aufmerksamkeit auf gewisse Punkte hinlenken, die uns für unser Land und für die Verantwortung, welche es und seine Regierung mit der Ratifizierung des Abkommens von Washington auf sich nehmen, von höchster Bedeutung erscheinen.

dodis.ch/2652

Wir dürfen wohl der Erwartung Ausdruck geben, dass Sie unsere Vereinigung, als Vertreterin des schweizerischen Bankgewerbes, im Falle der Ratifizierung des Abkommens bei der Ausführung der übernommenen Verpflichtungen jeweils vor einem Entscheid über die alsdann noch zur Diskussion stehenden Fragen begrüssen werden, - sind es doch die Banken, deren Obhut ein Grossteil der Vermögenswerte, deren Schicksal hier auf dem Spiele steht, anvertraut wurden.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG

Ein Mitglied des Verwaltungsrates:	Ein Sekretär:
sig. Golay.	sig. Roesle.